

Besondere Vertragsbeilage Nr. 518903

**Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB);
Fassung 2009**

Inhalt	Seite
Übersicht	2
Abschnitt A Begriffsbestimmungen	3
Was ist ein Sturm?	3
Was ist Hagel?	3
Was ist Schneedruck?	3
Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?.....	3
Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?	3
Was ist ein Erdbeben?	3
Was ist eine Lawine?	3
Was ist ein Lawinenluftdruck?.....	3
Was sind Nebenkosten?	3
Was ist der Versicherungswert?	3
Was bedeutet „Erstes Risiko“?.....	3
Was ist der Neuwert?.....	3
Was ist der Zeitwert?	4
Was ist der Verkehrswert?	4
Was ist eine Unterversicherung?	4
Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes	5
Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	5
Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	6
Artikel 3 Was ist versichert?	7
Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten ?	7
Artikel 5 Wo gilt die Versicherung?	7
Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	7
Artikel 7 Was leistet der Versicherer?	7
Artikel 8 Welche Aufwendungen werden ersetzt?	7
Artikel 9 Wann wird die Leistung gekürzt?	7
Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	8
Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	8

Gender Hinweis:

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind

die in der Polizze angeführten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

(auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegseignissen und inneren Unruhen,
- Kernenergie,
- Brand, Blitz, Explosion.

Versicherte Gefahren:

- Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- die Bekanntgabe einer Änderung der versicherten Sachen
- die Bekanntgabe einer Änderung der Werte der versicherten Sachen

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Abschnitt A Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein Sturm?

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 60 Kilometern je Stunde. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) maßgebend.

Was ist Hagel?

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Was ist Schneedruck?

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Was ist eine Dachlawine oder Schneerutsch?

Das sind von einem Dach herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?

Ein Felssturz oder Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Was ist ein Erdbeben?

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Was ist eine Lawine?

Als Lawinen gelten an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.

Was ist ein Lawinenluftdruck?

Als Lawinenluftdruck gilt die von einer abgehenden Lawine verursachte Luftdruckwelle.

Was sind Nebenkosten?

Nebenkosten sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, oder Kosten, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was bedeutet „Erstes Risiko“?

Wird die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf „Erstes Risiko“ versicherte Sachen wird verzichtet.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist der Verkehrswert?

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Was ist eine Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Abschnitt B Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)

Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1.1. Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- 1.2. Der Versicherer ersetzt den Wert beziehungsweise die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Pkt. 1.1. genannten Schadenereignisse beruht oder
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile beziehungsweise durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
 - c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste und so weiter) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
- 1.3. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Punkt 1.1. genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelstein aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist).
- 1.4. Außerdem ersetzt der Versicherer
 - a) Aufwendungen des Versicherungsnehmers bei einem Schadenereignis nach Maßgabe des Artikels 6 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS),
 - b) Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudeversicherungen nach Maßgabe des Artikels 1 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

1.5. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für

- a) den Entgang an Gewinn (siehe aber Pkt. 1.4.b),
- b) Nebenkosten (Details siehe Art. 2 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS),
- c) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen, Solaranlagen, und dergleichen,
- d) bewegliche Sachen die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.
- e) Schäden durch Dachlawinen und Schneerutsch.

Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

2.1. Der Versicherer haftet nicht für

- a) andere als die nach Artikel 1, Punkt 1.2. ersatzpflichtigen Schäden,
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Sturmflut, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten beziehungsweise deren Folge sind,
- c) Wasserschäden, die auf andere Art als in Artikel 1, Punkt 1.2 b beschrieben verursacht werden, zum Beispiel Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind,
- d) Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen beziehungsweise Erdabgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde,
- e) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Sachen - insbesondere Gebäude-Baubestandteile - aus der technisch üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder mit dieser noch nicht entsprechend verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- f) Schönheitsfehler (optische Schäden), welche die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen.

2.2. Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer, außergewöhnlichen Naturereignisse
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 3 Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst die in der Polizze angeführten Sachen.

Artikel 4 Für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe gilt: Welche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten?

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen, gilt in Ergänzung zu Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zusätzlich folgendes als vereinbart:

4.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk und die Dachung, ordnungsgemäß instand zu halten.

4.2. Über versicherte Wertpapiere sind Verzeichnisse zu führen, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind (zum Beispiel Gattung, Serie, Nummer, Ausgabestelle). Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind ebenfalls gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse zu führen.

Artikel 5 Wo gilt die Versicherung?

Siehe Artikel 3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 6 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Siehe Artikel 4 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 7 Was leistet der Versicherer?

Siehe Artikel 5 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 8 Welche Aufwendungen werden ersetzt?

Siehe Artikel 6 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 9 Wann wird die Leistung gekürzt?

Siehe Artikel 7 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Siehe Artikel 8 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Abweichend von Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
gilt als vereinbart:

- 11.1. Nach Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- 11.2. Nach Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.